Offnung der Bischofszellischen St. Pelagien-Gottshausleute zu Sulgen, Rüti und Mühlibach

Autor(en): **Pupikofer, J.A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **1-2 (1861)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-584618

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Offnung der Bischofszellischen St. Pelagien-Gottshausleute zu Sulgen, Rüti und Mühlibach.

1742.

Mitgetheilt von

J. A. Pupikofer.

Die Offnung der Bischofszellischen Stiftsangehörigen in Sulgen, Rüti und Mühlebach ist eine der vollständigsten unter denen, die wir im Thurgau besitzen, also vorzüglich geeignet, ein Bild von dem damaligen Rechtszustande der Landbevölkerung jener Zeit zu verschaffen. Sie gehört zwar, der Zeit ihrer Abfassung nach, nicht zu ältesten; dagegen ist die darin verzeichnete Ueberlieferung ohne Zweifel uralt. Der Artikel 54 endlich enthält eine Strafbestimmung, die sich noch in keiner bis dahin bekannt gewordenen Offnung der Schweiz und Deutschlands gefunden hat und für sich allein genügend den Druck rechtfertigt. Man vergleiche Osenbrüggen, Allamannisches Strafrecht 1860, S. 92 und 115.

Es mag zwar noch in Frage gestellt werden, ob die Ausschneidung eines Riemens Fleisch aus dem Rücken nicht eben so gut ein scherzhafter Ausdruck gewesen sei, wie das jus primæ noctis in der Offnung von Mur. Allein manche Herren mochten doch wohl geneigt sein, aus dem Scherze Ernst zu machen. Vgl. Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich 1838. Bd. I. S. 189 und 190. Daß eine solche Strafe auch in andern Fällen und in weiter Ferne seine

Anwendung gefunden habe, bezeugt Shakspeare im „Kaufmann von Venedig," wo der Dichter den Juden Shylock dem unzuverlässigen Schuldner (nach Schlegel's und Tieck's Uebersetzung) für sein Anleihen die Bedingung stellt:

Geht mit mir zum Notarius, da zeichnet,
Wenn ihr mir nicht auf den bestimmten Tag
An dem bestimmten Ort die und die Summe,
Wie der Vertrag nun lautet, wiederzahlt:
Laßt uns ein volles Pfund von euerm Fleisch
Zur Buße setzen, das ich schneiden dürfe
Aus welchem Theile an euerm Leib ich will.

Der Herausgeber war versucht, dem in solchen Schriften nicht geübten Leser zu leichterm Verständnisse, Erklärungen einzelner Ausdrücke beizufügen. Allein diese Erklärungen drohten sich so sehr anzuhäufen, daß es zweckmäßiger schien, dieselben in eine besondere Abhandlung über die damaligen Volksverhältnisse zusammen zu fassen.

Wie bei der Offnung von Gottlieben, so ist auch bei dieser Offnung die Orthographie und Interpunktion der vorgelegenen Urschrift beibehalten worden, theils um den Charakter der damaligen schriftlichen Darstellungsweise und der Mundart nicht zu verwischen, theils um bei erklärungsbedürftigen Stellen dem einsichtigern Forscher nicht vorzugreifen.